

Retouren an Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat

Herrn
Bürgermeister
Georg WILLI
HIER

Stadtmagistrat

Geschäftsstelle für Gemeinderat
und Stadtsenat

Sachbearbeiter Mag.^a Susanne Plankensteiner
Telefon +43 512 5360 2302
Fax +43 512 5360 1709
Email post.geschaefsstelle.gemeinderat
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 15.04.2021

**Flughafen Innsbruck, Flugbewegungen in der Mittagszeit, Rücksicht auf Ruhebedürfnis der Bevölkerung; Zahl GfGR/48/2021;
ANFRAGE von GR Onay vom 18.03.2021;
BEANTWORTUNG unter Einbeziehung der Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen und Beteiligungsunternehmen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

GR Onay hat am 18.03.2021 folgende Anfrage eingebracht, zu deren einzelnen Punkten die Antworten eingefügt wurden:

Die Stadt Innsbruck ist Miteigentümerin am Innsbrucker Flughafen. Im heurigen Winter ist der klassische Wintercharter als Höhepunkt der Einnahmen und der Belastung für Umwelt coronabedingt entfallen, zumindest für diese Wintersaison. Jedoch finden nach wie vor Lärm-Ereignisse in der Mittagsruhe statt, die zu hinterfragen sind.

Die Reduzierung der Flugbewegungen in der Mittagszeit wurde in die ZFBB (Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen) aufgenommen, um dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung entgegenzukommen. Da die Einschränkungen sich jedoch nicht auf ein allgemeines Start- und Landeverbot beziehen, sondern nur auf Flüge unter 20 Minuten, erlaubt diese Diktion z. B. ein Starten und Landen von Flugzeugen im Minutentakt, sofern der zugrundeliegende Flug 20 Minuten nicht unterschreitet.

Somit ergeben sich an den Bürgermeister und Bgm.-Stellv. Ing. Mag. Anzengruber als Verantwortlicher für Gesundheit folgende Fragen:

Frage 1: *Laut den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen seitens des zuständigen Ministeriums gelten am Innsbrucker Flughafen von Montag bis Samstag von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Einschränkungen in der Betriebszeit des Motorflugverkehrs.*

Wie viele Flugbewegungen (Starts und Landungen) gab es im Jänner, Feber und März 2021 jeweils im Zeitraum 12:30 Uhr - 14:00 Uhr wochentags und 12:30 Uhr - 15:00 Uhr am Sonntag?

Antwort: Bewegungen Jänner 2021

Mo-Fr: 209

Sa: 69

So: 48

Gesamt: 257

Bewegungen Februar 2021

Mo-Fr: 251

Sa: 66

So: 112

Gesamt: 429

Bewegungen März 2021

Mo-Fr: 230

Sa: 35

So: 67

Gesamt: 332

Frage 2: Bitte um zahlenmäßige Aufschlüsselung der Flugbewegungen im angeführten Zeitraum (Mittagszeit) nach

a. Linien- und Charterflügen

b. Allgemeine Luftfahrt:

- Business-Jets*
- Sportfliegerei und Kleinflugzeuge*
- Schulungsflüge*

Antwort: Jänner 2021

Mo-Fr:

- Linie: 7;**
- gewerblicher Businessjet: 7;**
- Ambulanz: 5;**
- privater Reiseflug: 71;**
- privater Rundflug inkl. Schulung: 50**

Sa:

- Linie: 2;**
- gewerblicher Businessjet: 2;**
- privater Reiseflug: 40;**
- privater Rundflug inkl. Schulung: 25**

So:

- Linie: 2;
- Charter: 1;
- gewerblicher Businessjet: 1;
- Ambulanz: 2;
- privater Reiseflug: 37;
- privater Rundflug inkl. Schulung: 5

Februar 2021

Mo-Fr:

- Linie: 6;
- gewerblicher Businessjet: 10;
- Ambulanz: 2;
- privater Reiseflug: 101;
- privater Rundflug inkl. Schulung: 127;
- Militär: 5

Sa:

- Linie: 0;
- gewerblicher Businessjet: 5;
- Ambulanz: 1;
- privater Reiseflug: 36;
- privater Rundflug inkl. Schulung: 24

So:

- Linie: 0;
- gewerblicher Businessjet: 7;
- privater Reiseflug: 53;
- privater Rundflug inkl. Schulung: 52

März 2021

Mo-Fr:

- Linie: 10;
- gewerblicher Businessjet: 14;
- Transplant: 2;
- privater Reiseflug: 123;
- privater Rundflug inkl. Schulung: 73;
- Behördenflüge: 4;
- Militär: 4

Sa:

- **Linie: 1;**
- **gewerblicher Businessjet: 1;**
- **Ambulanz: 1;**
- **privater Reiseflug: 20;**
- **privater Rundflug inkl. Schulung: 12**

So:

- **Linie: 0;**
- **gewerblicher Businessjet: 6;**
- **privater Reiseflug: 48;**
- **privater Rundflug inkl. Schulung: 13**

Frage 3: Erfüllt die Anzahl der Flugbewegungen während der Mittagsruhe am Wochenende die Intention dieser Einschränkungen, nämlich Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der AnrainerInnen?

Antwort: Diese Frage betrifft nicht den eigenen Wirkungsbereich der Stadt und ist daher nicht vom Anfragerecht gemäß § 13 Abs. 4 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) umfasst.

Frage 4: Sollte in den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen eine strengere Vorgabe des Flugverbots während der Mittagsruhe angestrebt werden, die derzeit nur Kurz- und Schulungsflüge unter 20 Minuten verbietet, und sollte dies auch auf die Starts und Landungen der sogenannten Businessjets ausgeweitet werden?

Antwort: Die derzeitigen Einschränkungen sind aus Sicht des Flughafens ausreichend, da sie jedenfalls den reinen Schulungsverkehr der Flugschulen in der Platzrunde in der Mittagszeit verhindern.

Die Gründe für Flüge mit "Businessjets" sind dagegen sehr vielfältig. Nachdem coronabedingt touristische Gründe für Flüge mit Privatjets nach Innsbruck/Tirol in diesem Winter fast vollständig auszuschließen sind, dürfte die Mehrheit der Flüge in diesem Segment tatsächlich von Geschäftsleuten aus dienstlichen/beruflichen Gründen erfolgt sein. Dies vor allem vor dem Hintergrund der derzeit extrem schlechten Anbindung von Innsbruck an das internationale Luftfahrtnetz aufgrund des temporären Ausfalls der Frankfurt-Strecke und der drastischen Reduktion der Wien-Strecke auf nur noch 4-6 Flüge pro Woche.

Frage 5: Ist in irgendeiner Form angedacht oder in Planung, in den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen eine strengere Vorgabe des Flugverbots während der Mittagsruhe anzustreben, die derzeit nur Kurz- und Schulungsflüge unter 20 Minuten

verbietet, und dies auch auf die Starts und Landungen der sogenannten Business-jets ausgeweitet werden?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 4.

Angefallener zeitlicher Arbeitsaufwand für die Erstellung der Beantwortung

9 h	20 min
-----	--------

Freundliche Grüße

Mag.^a Susanne Plankensteiner